

Bundes-Immissionsschutzgesetz: BlmSchG

Jarass

13., vollständig überarbeitete Auflage 2020
ISBN 978-3-406-75344-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

§ 5

Weiter muss die Nebeneinrichtung gem. § 1 Abs.2 Nr.2 der 4.BImSchV von **Bedeutung für den Immissions- und Gefahrenschutz** sein. Dies ist der Fall, wenn sich die Nebeneinrichtung auf das Emissions- und (etwa durch Abschirmung) das Immissionsverhalten oder auf die technische Sicherheit der Haupteinrichtung auswirken kann (Marburger, o.Lit.A, 1993, 44 f). Erfasst wird *auch* der Fall, dass die Nebenanlage selbst Emissionen oder andere Gefahren auslöst (HambOVG, UPR 1987, 320; Feldhaus FE 24; Hansmann/Röckinghausen LR (4) § 1 Rn.20; a.A. Böhm FÜ 54). Dabei müssen die Risiken der Nebeneinrichtung nicht die gleichen wie die der Haupteinrichtung sein (Feldhaus FE 24). Unbefriedigend ist, dass § 1 Abs.2 Nr.2 der 4.BImSchV Auswirkungen auf die Abfallpflichten nicht erwähnt, zumal die Ermächtigung des § 4 Abs.1 einer solchen Ausweitung nicht entgegenstehen würde, da es hier um den Umfang einer genehmigungsbedürftigen Anlage geht. Ein Teil der Abfallrisiken wird aber durch die Abwehr sonstiger Gefahren nach § 1 Abs.2 Nr.2c der 4.BImSchV erfasst (Böhm FÜ 56).

d) Einzelfälle. Im Einzelnen kommen als Nebeneinrichtungen in Betracht, sofern sie die beschriebenen Voraussetzungen (oben Rn.67–74) erfüllen (BVerwG, NVwZ-RR 1992, 402): Lagerhallen (BVerwG, NVwZ-RR 1992, 402) und Lagerflächen (SächsOVG, 4 A 671/16 v. 13.11.2019 Rn.35), Fertigproduktlager, Rohstofflager, Abfalllager, Transporteinrichtungen, Abfüllleinrichtungen (Ohms Rn.118), Verpackungseinrichtungen, Abgasreinigungsanlagen (BR-Drs.226/85, 42), Kühltürme, Fackelsysteme (Böhm FÜ 58), Abfallverwertungsanlagen (Hansmann/Röckinghausen LR (4) § 1 Rn.19), Abfallbeseitigungsanlagen mit Ausnahme von planfeststellungsbedürftigen Deponien sowie Wasserbenutzungsanlagen (Feldhaus FE 24). Zur sonstigen Zulassungsbedürftigkeit der Nebeneinrichtung oben Rn.67. Bei Verwaltungs- und Sozialgebäuden fehlt häufig der betriebstechnische Zusammenhang (Hansmann/Röckinghausen LR (4) § 1 Rn.19; Böhm FÜ 62; anders OVG NW, UL-ES § 17 Rn.39 (2011), 11 f).

Erfasst wird auch der **Kraftfahrzeugverkehr** auf dem Betriebsgrundstück sowie in dessen unmittelbarer Nachbarschaft, soweit er in einem betriebstechnischen bzw. funktionellen Zusammenhang mit der Haupteinrichtung steht und noch nicht im allgemeinen Verkehr aufgegangen ist (BVerwG, NVwZ 1999, 523/527; NdsOVG, 1 ME 177/06 v. 25.1.2007 Rn.50; Schmidt-Kötters GR 86; Kotulla KO 74; vgl. § 3 Nr.4 der 18.BImSchV). Dies gilt auch für den Lärm auf öffentlichen Verkehrswegen. Näher zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen Rn.20 zu § 48.

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

§ 5

Allgemeine Vorschriften

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

(2) ¹Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind. ²Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.

(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

(4) ¹Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den

Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. ²Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. ³Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

Literatur A (Gefahrenabwehr und Vorsorge): Breuer, Immissionsschutzrechtliche Vorsorge und Stand der Technik, NVwZ 2016, 822; Köck, Immissionsschutzrechtliche Störfallvorsorge vor den Herausforderungen der Anpassung an den Klimawandel, ZUR 2011, 15; Welke, Die integrierte Vorhabengenehmigung, 2010; Roller, Drittschutz im Atom- und Immissionsschutzrecht, NVwZ 2010, 990; Kriper, Gemeinwohl im Prozess, 2009; Reidt, Die Konkurrenz im Anlagenzulassungsrecht, DVBl 2009, 274; Völlmer, Nachhaltigkeit als Maßstab des Energieeffizienzgebotes, 2009; Riese/Dieckmann, Gesamtbetrachtung bei mehreren Industrievorhaben, UPR 2009, 371; Couzinet, Die Zulässigkeit von Immissionen im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht, 2007; Czajka, Vorsorge gegen sonstige Gefahren, in: Hansmann/Paetow (Hg.), Festschrift für Kutschmidt, 2003, 249; Wasielewski, Die versuchte Umsetzung der IVU-Richtlinie in das deutsche Recht, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 213; Kutschmidt, Anmerkungen zum Vorsorgegrundsatz in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 437; Neuser, Die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten auf den Bereich der Anlagensicherheit, UPR 2001, 366; Stapelfeldt, Die immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassung nach europäischem Recht, 2000; Breuer, Anlagengenehmigung und Grundpflichten, in: Czajka/Hansmann/Rebentisch (Hg.), Festschrift für Feldhaus, 1999, 49; Roßnagel, Rechtsfragen zur Luftreinhalterung bei Massentierställen, NUR 1998, 69; Rhein, Die Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Vorsorgemaßnahmen durch Dritte, 1997; Enders, Kompensationsregelungen im Immissionsschutzrecht, 1996; Winkel, Bestandschutz im Umweltrecht, 1996; Kaster, Das Verhältnis von immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis, 1996.

Literatur B (Abfall- und Energiepflichten): Unnerstall/Mutert, Neue Perspektiven auf die gegenwärtigen Verpflichtungen zu Energieeffizienzmaßnahmen im BlmSchG, ZfU 2019, 214; Petersen, Die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie für die Abfallgrundpflicht des § 5 Abs.1 Nr.3 BlmSchG, in: Kirchhof/Paetow/Uechtritz (Hg.), Festschrift für Dolde, 2014, 333; Krahnegfeld/Conzelmann, Abfallgrundpflichten und fünfstufige Abfallhierarchie, I+E 2014, 7; Petersen, Die fünfstufige Abfallhierarchie, AbfallR 2013, 2; Giesberts, Ende der Abfall-eigenschaft und 5-stufige Abfallhierarchie im Rahmen des BlmSchG, DVBl 2012, 793; Frenz, BlmSchG und KrWG, I+E 2012, 202; Endemann, Abgrenzung industrielle Nebenprodukte/Abfall, AbfallR 2010, 84; Kopp-Asenmacher, Neues in Sachen Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen, AbfallR 2010, 150; Kälberer, Die Abfallentsorgungspflichten der Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Produktionsanlagen, AbfallR 2008, 214; Britz, Zur Effektivität der Energiesparinstrumente des BlmSchG, UPR 2004, 55; Winkler, Die neue Betreiberpflicht, Klimaschutz und Emissionshandel, ZUR 2003, 395; Buch, Probleme der Abgrenzung abfallbehördlicher und immissionsschutzbehördlicher Einwirkungsmöglichkeiten, in: Lübbe-Wolff (Hg.), Umweltverträgliche Abfallverwertung, 2001, 145; Sell-

§ 5

Allgemeine Vorschriften

ner, Änderungen im Grundpflichtenkatalog des § 5 BImSchG, in: Sonderheft H. Weber, 2001, 62; Pfaff, Umsetzung des § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung, Immissionsschutz 2001, 138; Rebentisch, Immissionsschutzrechtliche Grundpflichten im Wandel, in: Dölde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 419; Fluck, Die Bedeutung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Zulassung von Industrieanlagen, DVBl 1997, 463; Jarass, Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung bei der Produktion von Industriegütern, in: Huber (Hg.), Das ökologische Produkt, 1995, 67.

Literatur C (Nachsorge- und Rückführungspflichten): Wolff, Die Abhängigkeit der Rückführungspflicht vom Ausgangszustandsbericht, EurUP 2019, 55; Scheidler, Die Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, UPR 2015, 7; Krappel, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht nach dem neuen Recht der Industrieemissionen, ZUR 2014, 202; Fluck, Der Ausgangszustandsbericht als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides, I+E 2014, 17; Müggenborg, Der Ausgangsbericht über den Bodenzustand, NVwZ 2014, 326; Schink, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht, UPR 2013, 241; Welke, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht, DVBl 2013, 1362; Geesmann, Der Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen, I+E 2013, 262; Theuer, Der Bericht über den Ausgangszustand, I+E 2013, 53; Scheidler, Die neuen Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, ZUR 2013, 264; Segger, Die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz, 2000; Köster, Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten, ZUR 1995, 298; Dierkes, Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen, 1994.



I. Grundlagen	1
1. Bedeutung und Bezug der Grundpflichten	1
a) Unmittelbare Geltung und dynamischer Charakter	1
b) Ziele und Maßnahmen	2a
c) Bezugsbereiche und Beschränkung auf Anlagenbereich	3
d) Integrierter Umweltschutz	5
2. Verhältnis zum TEHG und EU-Recht	5a
a) Verhältnis zum TEHG (Abs.2)	5a
b) EU-Recht	5c
II. Schutzpflicht (Abs.1 Nr.1)	6
1. Grundlagen	6
a) Begriff und Bedeutung	6
b) Abgrenzung zu anderen Vorschriften	8
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	9
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich ..	9
b) Verpflichteter	10
3. Konkret schädliche Umwelteinwirkungen	11
a) Emissionen der Anlage	11
b) Mitverursachung von Immissionen	15

c) Konkrete Beeinträchtigung und Wahrscheinlichkeit	17
d) Erheblichkeit	19
4. Sonstige konkret schädliche Einwirkungen	24
a) Sonstige Einwirkungen	24
b) Einzelne Bereiche sonstiger Einwirkungen	27
c) Verursachung von Beeinträchtigungen	30
5. Maßnahmen der Schutzpflicht	33
a) Spielraum des Anlagenbetreibers	33
b) In Betracht kommende Maßnahmen	34
c) Insb. Immissionskompensation	37
6. Konkretisierende Regelungen	39
a) Luftverunreinigungen	39
b) Lärm	42
c) Sonstige Immissionen	43
d) Bodenverunreinigungen	44
e) Betriebsstörungen und Störfälle	45
III. Vorsorgepflicht (Abs.1 Nr.2)	46
1. Grundlagen	46
a) Bedeutung	46
b) Ziele	47
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	49
3. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	50
a) Allgemeines	50
b) Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik	52
c) Raumbezogene Vorsorge	54
4. Vorsorge gegen sonstige Einwirkungen	57
5. Maßnahmen der Vorsorge und integrierter Umweltschutz	59
6. Maß und Reichweite der Vorsorge (Verhältnismäßigkeit)	60
a) Allgemeines	60
b) Verhältnismäßigkeit mit und ohne konkretisierende Vorschriften	63
7. Konkretisierung und konkretisierende Regelungen	65
a) Partielle Notwendigkeit der Konkretisierung	65
b) Bedeutung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	67
c) Konkretisierende Regelungen	68
IV. Abfallpflichten (Abs.1 Nr.3)	72
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	72
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	73
3. Erfasste Stoffe (Abfälle)	74
a) Ausgangspunkt: Abfallbegriff des KrWG	74
b) Weiter Abfallbegriff	77
c) Bezug auf in der Anlage anfallende Abfälle	77a
4. Pflicht zur Vermeidung von Abfällen	78
a) Vermeidungsbegriff und Rechtsgrundlagen	78

§ 5

Allgemeine Vorschriften

b) Grundsätzlicher Vorrang der Vermeidung vor Verwertung und Beseitigung	80
c) Rechtmäßigkeit der Vermeidung	83
5. Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen	85
a) Rechtsgrundlagen	85
b) Zeitpunkt des Abfallanfalls sowie Fortfall der Abfalleigenschaft	87
c) Beschränkung auf den Anlagenbereich	88
d) Begriff, Vorrang und Art und Weise der Verwertung	90
e) Pflicht zur Beseitigung	92
6. Konkretisierung	95
V. Energieverwendungspflicht (Abs.1 Nr.4)	96
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	96
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	97
3. Pflichten	98
a) Energiebegriff	98
b) Sparsame und effiziente Energieverwendung	99
c) Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Energieverwendung	102
4. Konkretisierung	104
VI. Nachsorgepflichten (Abs.3)	105
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	105
2. Anwendungsbereich	106
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	106
b) Verpflichteter	107
3. Inhalt der Pflichten (Allgemeines)	109
a) Bezugsphase der Pflichten	109
b) Zeitliche Geltung der Pflichten	110
c) Verhältnismäßigkeit	112
4. Die einzelnen Pflichten	113
a) Schutzpflicht nach Abs.3 Nr.1	113
b) Abfallentsorgungspflichten nach Abs.3 Nr.2	116
c) Grundstückszustandspflicht des Abs.3 Nr.3	118
VII. Rückführungspflicht bei Industriemissions-Anlagen (Abs.4)	119
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	119
2. Anwendungsbereich (Abs.4 S.1)	120
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	120
b) Erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen	122
c) Verpflichteter	125
3. Inhalt der Verpflichtung	126
a) Beseitigung und Verhältnismäßigkeit (Abs.4 S.1)	126
b) Offentlichkeitsinformation (Abs.4 S.2, 3)	128
VIII. Durchsetzung und Rechtsschutz	129
1. Durchsetzung und Sanktionen	129
2. Gerichtliche Kontrolldichte	130

Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen	§ 5
3. Drittschutz	132
a) Schutzpflicht des Abs.1 Nr.1	133
b) Vorsorgepflicht des Abs.1 Nr.2	135
c) Abfall- und Energiepflichten des Abs.1 Nr.3, 4 . . .	138
d) Nachsorgepflichten und Rückführungspflicht des Abs.3, 4	139
4. Privatrecht	140

I. Grundlagen

1. Bedeutung und Bezug der Grundpflichten

a) Unmittelbare Geltung und dynamischer Charakter. § 5 enthält die *Grundpflichten* für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen. Diese Pflichten sind nicht nur Maßstabsnormen für die Genehmigungserteilung bzw. für nachträgliche Anordnungen. Vielmehr enthalten sie **unmittelbar geltende Pflichten** für den Anlagenbetreiber (Storost UL B1; Kotulla KO 1; Roßnagel/Hentschel FÜ 23; vorsichtig Dietlein LR 9; a. A. Schmidt-Kötters GR 5.2). Allerdings setzen die verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen für direkt an den Anlagenbetreiber gerichtete Pflichten nicht selten eine Konkretisierung voraus, insb. im Bereich der Vorsorge und der Energieverwendung (Storost UL B1; Schröder, Genehmigungsverwaltungsrecht, 2016), sei es durch eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt. Im Hinblick auf Fernwirkungen setzt die Vorsorgepflicht sogar eine allgemeine Regelung voraus (unten Rn.63 f). Schließlich ist eine Sanktionierung von Verstößen gegen die Grundpflichten ohne eine Konkretisierung generell ausgeschlossen (unten Rn.129). Praktische Bedeutung gewinnen die Grundpflichten daher v.a. als Grundlage für Genehmigungsvoraussetzungen oder nachträgliche Anordnungen sowie für die Konkretisierung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Roßnagel/Hentschel FÜ 23). Darüber hinaus liegt ihre Bedeutung in der vermindernden Bestandskraft der Genehmigung (Roßnagel/Hentschel FÜ 27) im Hinblick auf nachträgliche Anordnungen (Rn.17 zu § 17).

Weiter besitzen die Grundpflichten einen **dynamischen Charakter** (BVerfG-K, NVwZ 2010, 773; BVerwGE 141, 293 Rn.18 = NVwZ 2012, 636; BVerwG, NVwZ 2009, 1441/1442; Storost UL B1): Ihre Reichweite hängt von den konkreten Umständen ab und ändert sich deshalb im Laufe der Zeit, wird meist anspruchsvoller (Dietlein LR 6; Kotulla KO 6; Storost UL B1). Der Anlagenbetreiber muss im Hinblick auf die Grundpflichten neue Erkenntnisse berücksichtigen (Schink, NVwZ 2017, 339); zu eigener Forschung ist er jedoch nicht verpflichtet (Kotulla KO 7; Dietlein LR 11).

b) Ziele und Maßnahmen. Die Grundpflichten legen vielfach bestimmte Ziele fest: die Vermeidung von Gefahren, ausreichende Vorsorge, Vermeidung von Abfällen etc. Mit Hilfe welcher **Maßnahmen** das jeweilige Ziel erreicht wird, bleibt dem Anlagenbetreiber überlassen (Kotulla 2a)

§ 5

Allgemeine Vorschriften

KO 17; vgl. auch Rn.43 zu § 17), sofern es nur tatsächlich zur Zielerreicherung kommt. Die Maßnahmen können unmittelbar oder mittelbar dem Ziel dienen (vgl. unten Rn.35). Mittelbar wirkende Maßnahmen, etwa organisatorischer Art, müssen eingesetzt werden, soweit die Grundpflichten durch unmittelbar wirkende Maßnahmen allein nicht sichergestellt werden.

- 3 **c) Bezugsbereiche und Beschränkung auf Anlagenbereich.** Gegenstand der Pflichten sind nicht die genehmigungsbedürftigen Anlagen an sich, sondern deren **Errichtung** und **Betrieb** (dazu Rn.53–57 zu § 4). Die Nennung der Errichtung erfolgt dabei zunächst im Hinblick auf die grundpflichtengerechte Beschafftheit der Anlage, die insb. in der Errichtungsphase gestaltet wird. Daneben werden die Auswirkungen des Errichtungsvorgangs erfasst (Dietlein LR 22; Roßnagel/Hentschel FÜ 20; Feldhaus FE 2; krit. Schmidt-Kötters GR 20.1; vgl. zum AtomR. BVerwGE 96, 258/264 ff = NVwZ 1995, 999), etwa der Baulärm. Der Betrieb endet mit der Betriebseinstellung (Rn.57 zu § 4). Die **Stilllegung** der Anlage wird von den Grundpflichten des Abs.1 nicht erfasst, wohl aber (kraft ausdrücklicher Regelung) von den Grundpflichten des Abs.3 und des Abs.4.
- 4 Die Grundpflichten sind **anlagenbezogen** (Schmidt-Kötters GR 19), sind i. d. S. auf den Anlagenbereich beschränkt (Storost UL B4). Der Begriff des Anlagenbezugs ist allerdings weit zu verstehen, umfasst einerseits anlagenbezogene Anforderungen i. e. S., die die Beschafftheit bzw. den unmittelbaren Anlagenbetrieb betreffen, andererseits – unter bestimmten Voraussetzungen – auch eher stoff- bzw. produktbezogene Anforderungen für die zum Einsatz kommenden oder entstehenden Produkte bzw. Stoffe, wie etwa § 12 Abs.2b zu entnehmen ist. Dementsprechend können sich aus dem BImSchG auch Pflichten zu den Brennstoffen oder zur Lagerung der Produkte ergeben. Stoff- und produktbezogene Anforderungen werden aber nur erfasst, wenn sie die Anlage und ihren Betrieb betreffen, insb. auf den *Anlagenbereich* bezogen sind (BT-Drs.14/4599, S.127; Storost UL B4). Sobald Stoffe oder Produkte den Anlagenbereich verlassen haben, greifen die Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nicht mehr. Daher enthält § 5 keine Pflichten hinsichtlich der (außerhalb der Anlage auftretenden) Umweltschädlichkeit von Erzeugnissen. Erhebliches Gewicht hat die Beschränkung auf den Anlagenbereich bei der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung (unten Rn.88–89). Was die räumliche Reichweite angeht, so entspricht der **Anlagenbereich** dem Anlagengrundstück, besteht also aus den Flächen, auf denen sich Haupt- und Nebeneinrichtungen befinden, sowie aus umliegenden Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden (dazu unten Rn.113).
- 5 **d) Integrierter Umweltschutz.** Seit 2001 (Einl.2 Nr.16) wird im Einleitungsteil des § 5 Abs.1 vor den einzelnen Anforderungen auf das Ziel der „Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt“ ins-